



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9999/23

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0360(NLE)

SCH-EVAL 122
SIRIS 46
COMIX 270

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9208/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Spanien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer
EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Spanien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2022 wurde in Bezug auf Spanien eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 5556 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Im Rahmen der Evaluierung ermittelte das Ortsbesichtigungsteam eine Reihe bewährter Verfahren, insbesondere die Qualitätskontrollen von Ausschreibungen auf zentraler Ebene vor ihrer Eingabe in das SIS, die zur Gewährleistung einer guten Datenqualität beitragen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Verpflichtung zur systematischen Nutzung und vollständigen Entwicklung des Schengener Informationssystems, zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 5, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 27, 30 und 33 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Spanien der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

N.SIS-Stelle und N.SIS-Rechenzentrum

1. im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates einen Sicherheitsplan annehmen, der alle erforderlichen Maßnahmen enthält;

Aufrechterhaltung des Betriebs

2. gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung) und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1862 geänderten Fassung) einen erprobten Notfallplan zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Betriebs annehmen und einen operativen Backup-Standort für das N.SIS einrichten, damit die erforderlichen Mechanismen vorhanden sind, um einen reibungslosen und ununterbrochenen Betrieb zu gewährleisten;

Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS

3. im Einklang mit Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung) und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1862 geänderten Fassung) Abfragen anhand von Fingerabdrücken einführen und den Endnutzerbehörden ermöglichen;

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

SIRENE-Verfahren für den Austausch von Zusatzinformationen

4. sicherstellen, dass im halbautomatischen System für die Erhebung von Statistiken alle für die automatische Eingabe erforderlichen Daten berücksichtigt werden;

SIRENE-Büro – physische und logische Sicherheit

5. sicherstellen, dass die physische Zugangskontrolle im SIRENE-Büro den Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates entspricht;

SIRENE-Verfahren im Bereich der Datenqualität

6. im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Rolle des SIRENE-Büros bei der Überwachung und Durchführung von Folgemaßnahmen zu von eu-LISA gemeldeten Datenqualitätsproblemen stärken;

SIRENE-Arbeitsablaufsystem

7. den SIRENE-Arbeitsablauf stärker automatisieren, ein System für die Zuweisung eingehender Meldungen und einen gemeinsamen Arbeitsablauf mit Interpol-, Europol- und nationalen Fällen einführen und die Benutzerfreundlichkeit der SIRENE-Anwendung verbessern;

Erstellung von Verknüpfungen

8. sicherstellen, dass bei der Erstellung von Ausschreibungen in SIS-Anwendungen, die vom SIRENE-Büro und von der Nationalpolizei verwendet werden (ARGOS), gemäß Artikel 52 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Ausschreibungen miteinander verknüpft werden können;
9. die Endnutzer bei den Mossos d’Esquadra und der Guardia Civil in der Nutzung der Verknüpfungsfunktion bei der Erstellung von Ausschreibungen schulen;

Biometrische Daten

10. sicherstellen, dass die Endnutzer bei der Ertzaintza (autonome Polizei des Baskenlands) direkten Zugang zum nationalen AFIS haben und dass die anderen Polizeibehörden direkten Zugang zum AFIS der Ertzaintza haben;
11. dafür sorgen, dass die Identitätsdatenbank spanischer Staatsangehöriger (ADDNIFIL) effizienter zur Prüfung von Ausschreibungen bei ihrer Eingabe in die Anwendungen der Polizei genutzt wird;

12. Instrumente oder Verfahren für das Anhängen von in der Ausländerdatenbank (ADEXTRA) gespeicherten Fingerabdrücken umsetzen, die den für die CS-SIS festgelegten Mindestanforderungen an die Datenqualität und technischen Spezifikationen entsprechen;
13. im Einklang mit Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass Lichtbilder bei der Erstellung von Ausschreibungen systematisch hochgeladen werden;

Sachfahndungsausschreibungen

14. im Einklang mit Artikel 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Möglichkeit einführen, in den Anwendungen ARGOS und SIGO Ausschreibungen zu Bootsmotoren zu erstellen;
15. im Einklang mit Artikel 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass in der Anwendung NIP Ausschreibungen zu industrieller Ausrüstung, Containern und Luftfahrzeugen erstellt werden können, und dafür sorgen, dass in allen Fällen Verknüpfungen vorgenommen werden können;

Verfügbarkeit und Zugang

16. gemäß Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 des Schengener Grenzkodexes sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung) und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates (in der durch die Verordnung (EU) 2018/1862 geänderten Fassung) die Konnektivität und Geschwindigkeit der Anwendung ARGOS verbessern und die durchgehende Zugänglichkeit des Systems sicherstellen;
17. sicherstellen, dass Zollbeamte direkten Zugang zum SIS haben, um die Nutzung des Systems zu verstärken und die Zahl der Kontrollen zu erhöhen;
18. gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass bei der Anzeige von SIS-Daten Informationen auf dem Bildschirm von außerhalb der Kabine der Grenzschutzbeamten nicht sichtbar sind;

Anzeige von Daten und Abfrageoptionen

19. sicherstellen, dass die vom N.SIS bereitgestellte Anwendungsschnittstelle im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Ergebnisse gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 die Abfragefunktionen „Fuzzy“ und „any name“ sowie die Mehrfachkategorien-Abfragefunktion umfasst;

20. dafür sorgen, dass Verknüpfungen direkt in der N.SIS-Anwendung geöffnet werden können, damit sie nicht nur als Liste von Schengen-ID-Nummern angezeigt werden;
21. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass die von der Nationalpolizei, der Guardia Civil und den Mossos d'Esquadra verwendeten Anwendungen (ARGOS bzw. SIGO bzw. NIP) alle in der Ausschreibung verfügbaren Informationen klar und vollständig anzeigen und dass alle Abfrageoptionen in diesen Anwendungen sowie in der von der Ertzaintza (autonome Polizei des Baskenlands) verwendeten Anwendung verfügbar sind;
22. sicherstellen, dass bei Abfragen anhand des Aliasnamens in der SIRENE-Anwendung bei einem Treffer nicht nur der Aliasname, sondern auch die tatsächliche Identität angezeigt wird;
23. die Anzeige missbräuchlich verwendeter Identitäten in den Anwendungen SIRENE, ARGOS, SIGO, NIP und SIP verbessern;
24. sicherstellen, dass SIS-Ausschreibungen in der Anwendung der Nationalpolizei (ARGOS) und in der Anwendung der Ertzaintza (SIP) zuerst in der Kandidatenliste angezeigt werden, wenn Daten zu der Person auch in der Interpol-Datenbank vorhanden sind;
25. die Anzeige von Informationen in der von der Ertzaintza verwendeten Anwendung SIP benutzerfreundlicher gestalten;

Mobile Polizeianwendungen

26. sicherstellen, dass die Ertzaintza (autonome Polizei des Baskenlands) über mobile Geräte für Abfragen im SIS verfügt;
27. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass in der von der Guardia Civil und den Mossos d'Esquadra genutzten mobilen Anwendung alle in der Ausschreibung verfügbaren Informationen klar und vollständig angezeigt werden;

Verfahren im Zusammenhang mit Übereinstimmungen und Treffern

28. sicherstellen, dass das ANPR-System der Mossos d'Esquadra mit dem SIS verbunden ist, und dafür sorgen, dass das ANPR-System der Nationalpolizei ordnungsgemäß funktioniert;
29. an den automatischen Sicherheitsschleusen die Verfahren bei Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle verbessern, um sicherzustellen, dass die Kontrolle auch wirklich verdeckt erfolgt;

30. das End-to-End-Treffermeldeverfahren der Nationalpolizei, der Guardia Civil und der Mossos d'Esquadra verbessern, indem den Endnutzern ein Muster für die Meldung von Treffern oder standardisierte Treffermeldeverfahren zur Verfügung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass Informationen stets rechtzeitig an das SIRENE-Büro übermittelt werden und dass die Anforderungen bezüglich des Austauschs von Zusatzinformationen im Falle eines Treffers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates erfüllt sind;

Einwanderungsbehörde

31. der Einwanderungsbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 direkten Zugriff auf SIS-Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung in der EU sowie von ausgestellten Dokumenten oder Blankodokumenten gewähren;
32. sicherstellen, dass während der gesamten Prüfung von Anträgen auf Aufenthalt oder Anmeldung eines Wohnsitzes in der EU die den Antragstellern gehörenden Dokumente im SIS überprüft werden;
33. im Einklang mit Artikel 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Weiterverfolgung von Ausweisungsverfügungen verbessern, um für ungültig erklärte Dokumente ausschreiben zu können;

Schulungen

34. die Schulungsmöglichkeiten (in den Bereichen SIS und Fremdsprachen) für Polizeikräfte allgemein verbessern und sicherstellen, dass das vom SIRENE-Büro entwickelte Online-Modul zum SIS den Endnutzern aller Polizeibehörden und nicht nur der Nationalpolizei zur Verfügung steht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*